

Schulordnung



Kiefernstraße 2
64653 Lorsch

☎ 06251/58268 0
📠 06251/58268 22

www.siemens-schule-lorsch.de

Werner-von-Siemens-Schule@kreis-bergstrasse.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Schulordnung**
- 2. Benutzungsordnung der Schulmediothek**
- 3. Nutzungsordnung für den Umgang mit den Schulcomputer**
- 4. Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze**
- 5. Anhang**

Schulordnung der Werner-von-Siemens-Schule

Präambel

Die Schulordnung der Werner-von-Siemens-Schule orientiert sich an den Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes und regelt die Zusammenarbeit und das Miteinander zwischen Lehrerinnen/Lehrern, Schülerinnen/Schüler und Eltern.

Die Schule ist der gemeinsame Arbeits- und Lernort der Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer. Ein gedeihliches Zusammenleben in dieser Gemeinschaft erfordert die Einhaltung von Verhaltensregeln. So sollten Menschlichkeit, Toleranz, Rücksichtnahme auf und Achtung für den jeweils anderen, Mitverantwortung und Identifikation mit der Schule im Vordergrund stehen.

Die vorliegende Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz, dem Schülerrat sowie dem Schulelternbeirat beraten und als gemeinsamer Konsens verabschiedet. Die Schulordnung tritt mit Entscheidung der Schulkonferenz vom 26.03.03 in Kraft.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1.

Der Unterricht beginnt vormittags um 8.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr.

1.2.

Die Eingänge werden für die SchülerInnen um 7.45 Uhr geöffnet.

1.3.

SchülerInnen, deren Unterricht später beginnt oder früher endet, halten sich auf dem Schulgelände auf. Ein Aufenthaltsraum steht den SchülerInnen zur Verfügung (Mensa).

Von den SchülerInnen wird erwartet, dass sie sich auch auf dem Schulweg im Sinne dieser Schulordnung verhalten.

1.4.

Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist SchülerInnen grundsätzlich untersagt.

1.5.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist Schüler-

Innen nicht gestattet. Ausnahmen regelt das Hessische Schulgesetz (1). Die Schulversicherung kommt nur dann für Unfälle auf, wenn sie auf dem kürzesten bzw. verkehrsgünstigsten Weg zwischen Wohnung und Schule oder auf dem Schulgelände geschehen. Solche Unfälle sind umgehend im Sekretariat zu melden.

1.6.

Fachräume können gemäß Aufsichtserlass nur in Anwesenheit einer Lehrerin / eines Lehrers betreten werden.

1.7.

Fahrzeuge - insbesondere motorisierte Zweiräder - sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen oder bei Bedarf auf dem Schulgelände zu schieben. Zum Schulgelände gehört auch der Fahrradabstellplatz.

Beachten SchülerInnen die Vorgabe nicht, kann im Interesse der Sicherheit von ihnen verlangt werden, zukünftig ihre Fahrzeuge außerhalb des Schulgeländes abzustellen.

Die Benutzung von Rollschuhen, Skate- und Kickboards o.ä. sind im Schulgebäude grundsätzlich verboten.

1.8.

Die Sporthalle darf nur zum Sportunterricht unter Aufsicht einer Lehrkraft betreten werden. Für die Hallen sind dazu Sportschuhe mit Sohlen vorgeschrieben, die keine Spuren hinterlassen. Straßenschuhe sind grundsätzlich verboten.

1.9.

Das Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit schließt das Mitbringen von Gegenständen und Tieren, die andere gefährden können, insbesondere Waffen jeglicher Art, aus.

Die Schule ist ein gewaltfreier Raum. Der Konsum von illegalen Drogen und Alkohol ist untersagt. Wer dagegen verstößt, muss mit sofortigem Hausverbot rechnen. Die zuständige Klassenkonferenz wird in angemessener Frist entscheiden, welche weiteren Maßnahmen eingeleitet werden.

1.10.

Auf dem Schulgelände sind der Schulleiter, dessen Stellvertreter, alle LehrerInnen sowie der Hausmeister gegenüber SchülerInnen weisungsberechtigt. Das Hausrecht obliegt dem Schulleiter, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.

1.11.

Beschlüsse, die durch die Gesamtkonferenz, den Schulelternbeirat oder die Schulkonferenz gefasst wurden und SchülerInnen betreffen, werden durch Aushang und / oder Rundschreiben bekannt gemacht.

1.12.

Der Schülerrat ist berechtigt, auf den Aushangbrettern Informationen für SchülerInnen bekannt zu geben, soweit sie in ihren Zuständigkeitsbereich fal-

len. Andere Veröffentlichungen unterliegen erlassgemäß der Genehmigung des Schulleiters bzw. dessen Stellvertreters.

Jede Art von kommerzieller und politischer Werbung ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

1.13.

Im Interesse der SchülerInnen kommt dem Informationsaustausch zwischen LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern, im Sinne der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“, eine besondere Bedeutung zu. LehrerInnen stehen daher Eltern wie SchülerInnen grundsätzlich zu Gesprächen zur Verfügung.

Eltern können auch gemeinsam mit ihren Kindern den regelmäßigen Sprechtag im Anschluss an die Halbjahreszeugnisse nutzen.

2. Klassen- und Fachsäle

Der gemeinsame Arbeitsplatz Schule ist Teil unserer Umwelt. Um einen Beitrag zu ihrem Schutz und ihrer Schonung zu leisten, gilt vor allem der Grundsatz der Müllvermeidung.

Der Gebrauch von Dosen, Kunststoffbehältnissen oder anderen Einwegverpackungen ist daher weitestgehend einzuschränken. Für die Sauberkeit haben Lehrer und Schüler gemeinsam zu sorgen.

SchülerInnen sind für die Schülerarbeitsplätze selbst verantwortlich. Es wird erwartet, dass diese Plätze aufgeräumt hinterlassen werden.

Für das ordnungsgemäße Verlassen des Unterrichtssaals sorgt die Klassengemeinschaft am Ende der letzten Unterrichtsstunde, die dort statt findet.

3. Unterricht

3.1.

Beginn und Ende jeder Unterrichtsstunde wird durch ein Pausenzeichen angezeigt. Lehrern steht es frei, im Bedarfsfall eine individuelle Pausenregelung zu treffen, die für die Klasse verbindlich ist.

3.2.

Um einen geordneten Unterrichtsablauf zu gewährleisten, sind Störungen jeglicher Art zu vermeiden. Dafür Sorge zu tragen, sind Lehrer, Schüler und Eltern gleichermaßen verantwortlich.

Ebenso ist die Benutzung von Handys, Callern, Piepern, elektronischen Unterhaltungsmedien (z.B. Walkman, Discman, Gameboy) etc. im Unterricht untersagt. Bei Verstoß werden die Geräte vorübergehend eingezogen und können ggf. von den Eltern abgeholt werden.

Laserpointer sind auch außerhalb des Unterrichts verboten.

3.3.

Das Kaugummikauen während des Unterrichts ist untersagt. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Hygiene sind in Pausen verzehrte Kaugummis nicht lose wegzuwerfen, sondern als Restmüll zu entsorgen.

3.4.

Sportmützen, Hüte u.ä. Kopfbedeckungen sind im Unterricht abzusetzen.

4. Pausen

4.1.

SchülerInnen und LehrerInnen haben grundsätzlich Anspruch auf die im Stundenplan festgelegten Pausen.

4.2.

SchülerInnen verlassen zu Beginn der großen Pausen das Schulgebäude. Die

Klassensäle werden während der Pausen abgeschlossen.

Das Verlassen des Schulgebäudes in den 5-Minuten-Pausen ist den SchülerInnen untersagt.

4.3.

Bei Frost (0°C) oder Niederschlägen können sich SchülerInnen in den Fluren des Schulgebäudes aufhalten.

4.4.

Unfälle können durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden, daher sind Ballspiele, das Werfen von Gegenständen und Rennen im Schulgebäude nicht gestattet.

5. Eigentum

5.1.

Jeder Schaden an Einrichtungen der Schule, dem Schulgebäude selbst, dem Schulgelände oder privatem Eigentum ist unverzüglich dem Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter zu melden.

5.2.

Alle Einrichtungsgegenstände, Lernmittel sowie die zur Verfügung gestellten Bücher und Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln. Wer Schuleigentum beschädigt oder verliert, muss es ersetzen.

Grob fahrlässige Beschädigung fremden Eigentums, dessen Verlust sowie Diebstahl werden als Ordnungswidrigkeiten angesehen und machen Schadensersatzpflichtig.

5.3.

Für Schäden / Verlust an mitgebrachten Geräten der Unterhaltungselektronik (incl. Handys) oder Sportgeräten, insbesondere Bällen, ist die Haftung ausgeschlossen.

6. Unterrichtsversäumnisse

6.1.

SchülerInnen sind bei Krankheit umgehend zu entschuldigen, Eine schriftliche Entschuldigung muss dem/der KlassenlehrerIn spätestens drei Tage nach Krankheitsbeginn vorliegen.

SchülerInnen mit ansteckenden Krankheiten, die dem Schulseuchenerlass zu entnehmen sind, dürfen erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder am Unterricht teilnehmen.

6.2.

Eine Beurlaubung vom Unterricht muss von einem Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe in der Regel bis spätestens acht Tage vor dem ersten Beurlaubungstag beantragt werden.

Einem Antrag auf Beurlaubung bis zu zwei Tagen kann der/die KlassenlehrerIn zustimmen. Beurlaubungen für einen längeren Zeitraum sowie Unterrichtstage vor und / oder nach den Ferien sind beim Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter zu beantragen.

6.3.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind nur in Ausnahmefällen während der Unterrichtszeit statthaft und in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

6.4.

Für die Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches, für die Freistellung von mehr als drei Monaten ein amtsärztliches Attest erforderlich.

7. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Beachtet ein Schüler die Vorgaben der Schulordnung nicht, kann von ihm ein sozialer Dienst verlangt werden.

Das Hessische Schulgesetz sieht darüber hinaus bei Zuwiderhandlungen folgende Ordnungsmaßnahmen vor:

- 1) Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
- 2) Ausschluss von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen, sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
- 3) Androhung der Verweisung in eine andere Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
- 4) Zuweisung in eine andere Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
- 5) Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
- 6) Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
- 7) Androhung der Verweisung von der besuchten Schule
- 8) Verweisung von der besuchten Schule

8. Darstellung von Bilder auf der Schulhomepage

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es möglich, dass Bilder von Schülerinnen, Schülern und Eltern auf der Homepage abgebildet werden können. Sollte man nicht einverstanden sein, so kann man diese Einwilligung schriftlich widerrufen.

Benutzungsordnung der Schulmediothek

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Schulmediothek sind alle Mitglieder der Schulgemeinde zugelassen.
- (2) Die Benutzung der Schulmediothek ist kostenlos.
Es werden lediglich Mahngebühren erhoben. (siehe Aushang)
- (3) Die **Öffnungszeiten** werden durch Aushang / Homepage bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Lehrer und Schüler werden beim Schuleintritt automatisch angemeldet.
- (2) Bei allen anderen Personen ist vor der erstmaligen Benutzung eine Anmeldung erforderlich.
- (3) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Mediotheksordnung (bei minderjährigen Schülern durch einen Erziehungsberechtigten) einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Schulmediothek unverzüglich zu melden.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

(1) Leihfrist:

Die Leihfrist beträgt 3 Wochen.
Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich oder über den Klassenlehrer gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden.

(2) Verlängerung:

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal um eine Woche verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Mediothekspersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.

(3) Vormerkung:

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Die Schulmediothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

(5) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Schulmediothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.

(6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

(7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

(8) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen und Randvermerke gelten auch als Beschädigung.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entlehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Schulmediothek vom Benutzer -unabhängig von einem Verschulden- nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (7) Die Schulmediothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.
- (8) Ergänzende Benutzungsregelungen für die **EDV-Nutzung** werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Aufenthalt in der Schulmediothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Schulmediothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Im Übrigen gilt die Schulordnung.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.

- (3) Den Anordnungen des Mediothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Mediothekspersonals verstoßen, können von der Schulmediothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Schulmediothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Nutzungsordnung für den Umgang mit den Schulcomputer

Nachfolgende Regelungen gelten für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gruppenarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts.

1. **Passwörter**

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an den vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss gegebenenfalls das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden. Ohne das individuelle Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden.

Für die unter der Nutzerkennung erfolgten Handlungen werden die Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten.

2. **Verbotene Nutzungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, jugendgefährdende Seiten (pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte) aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der

Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

3. **Datenschutz und Datensicherheit**

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, sowohl den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren, als auch Dateninhalte im Account zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsundabhängige Stichproben Gebrauch machen.

4. **Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation**

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte bzw. Fremddatenträger (Laptop, USB-Stick, mobile Festplatte,...) dürfen nicht beziehungsweise nur mit Zustimmung des Lehrers an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten ohne Rücksprache zu löschen.

5. **Schutz der Geräte**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten

besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden und ist durch einen Webfilter geschützt. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Zu diesem Zweck ist es möglich, dass eine E-Mail-Adresse bei unterschiedlichen Anbietern eingerichtet werden kann. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule (Lehrer) zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen, noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

7. Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen

zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

8. Nutzung außerhalb des Unterrichtes

Außerhalb des Unterrichtes kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und in welchem Umfang Dienste genutzt werden können, trifft die Schule bzw. die jeweilige Lehrkraft.

9. Schlussbemerkungen

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV- Arbeitsplätze

1. **Haftungsausschluss der Schulmediothek gegenüber Internetdienstleistern:**

Die Schulmediothek haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

2. **Haftungsausschluss der Schulmediothek gegenüber dem Benutzer:**

Die Schulmediothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Mediotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3. **Gewährleistungsausschluss der Schulmediothek gegenüber dem Benutzer:**

Die Schulmediothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

4. **Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:**

Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf-

und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Schulmediothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

5. **Schadensersatzpflicht:**

Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Schulmediothek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

6. **Technische**

Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

Sanktionsmaßnahmen:

Die Schulmediothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Schulmediothek beziehen, einschränken. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.

Werner-von-Siemens-Schule, Lorsch

Unterrichtszeiten

	Stde.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00 - 08:45	1.					
08:50 - 09:35	2.					
		1. große Pause 20 min				
09:55 - 10:40	3.					
10:45 - 11:30	4.					
		2. große Pause 15 min				
11:45 - 12:30	5.					
12:30 - 13:15	6.					
		Für Ganztagsklassen ab 12:30 (6. Stunde) Mittagspause / Essen Betreute Spiel- und Erholungsphase				
13:30 - 14:15	7.					X
14:15 - 15:00	8.					X